# KREFELDER AMTSBLATT



Stadt Krefeld | Presse und Kommunikation | Telefon o 21 51 86 14 02 Fax 86 14 10 | Mail: nachrichten@krefeld.de

23 | 20

75. Jahrgang Nummer 23 | Donnerstag, 4. Juni 2020

### **INHALTSVERZEICHNIS**

Aus dem Stadtrat S. 1	73
Bekanntmachungen S. 1	73
Auf einen Blick	75

#### **AUS DEM STADTRAT**

In der Woche vom 8. bis 12. Juni 2020 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag 9. Juni 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Bauen, Wohnen und Mobilität, Seidenweberhaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-West, Marionettentheater Krieewelsche Pappköpp, Peter-Lauten-Straße 62

Mittwoch, 10. Juni 2020

17.00 Uhr Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Krefeld-Süd, Fabrik Heeder, Virchowstraße 130

#### BEKANNTMACHUNGEN

# AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN FÜR DIE WAHL DES INTEGRATIONSAUSSCHUSSES DER STADT KREFELD AM 13. SEPTEMBER 2020

Gemäß § 10 Absatz 1 der Wahlordnung für die direkt in den Integrationsausschuss zu wählenden Mitglieder fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Vordrucke für die Einreichung der Wahlvorschläge können während der allgemeinen Öffnungszeiten kostenlos beim Fachbereich Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen der Stadt Krefeld, Rathaus, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld, Zimmer A 123 bzw. A 125 angefordert oder abgeholt werden (Ansprechpartner: Hans-Jürgen Neuhausen, Tel. 02151 – 86 1381, Fax. 02151 – 86 1360, Mail juergen.neuhausen@krefeld.de oder Jürgen Tekaat, Tel. 02151 – 86 1361, Fax. 02151 – 86 1360, Mail juergen.tekaat@krefeld.de).

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens

Donnerstag, 16. Juli 2020, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei der Wahlleiterin der Stadt Krefeld,

Stadt Krefeld Fachbereich Bürgerservice Abt. Statistik und Wahlen Rathaus Von-der-Leyen-Platz 1 47798 Krefeld Zimmer A 123 bzw. A 125

einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

#### Wer kann einen Wahlvorschlag einreichen?

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern (Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

## Wer kann als Wahlbewerberin/Wahlbewerber vorgeschlagen werden?

Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte sowie jede Bürgerin/jeder Bürger der Stadt Krefeld benannt werden, sofern sie/er ihre/seine Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich.

#### <u>Wählbarkeit</u>

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen sowie alle Bürgerinnen/Bürger der Stadt Krefeld.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- b) seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

#### Wahlberechtigung

Wahlberechtigt ist, wer

- a) nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
- b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,

# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 23 | Donnerstag, 4. Juni 2020 Seite 174

c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder

d) die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458), erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- a) 16 Jahre alt sein,
- b) sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten.
- c) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in Krefeld ihre Hauptwohnung haben.

Nicht wahlberechtigt sind

Ausländerinnen/Ausländer,

auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder

die Asylbewerberinnen/Asylbewerber sind.

#### Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für Wahlvorschläge und Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die vom Fachbereich Bürgerservice, Abteilung Statistik und Wahlen kostenlos bereitgestellt werden.

Für die Wahlvorschläge nach Listen und die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Darüber hinaus ist die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers anzugeben. Sofern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den o. a. Angaben aufzuführen.

Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlen diese, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterstützt sein. Entsprechende Formblätter für Unterstützungsunterschriften stellt der Fachbereich Bürgerservice, Abt. Statistik und Wahlen auf Anforderung aus. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ende der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch die wahlberechtigte Bewerberin/den wahlberechtigten Bewerber ist zulässig. Jede Wahlberechtigte/jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre/seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Krefeld, 20. Mai 2020

Die Wahlleiterin

Zielke Stadtdirektorin

# BESTELLUNG EINER SCHIEDSFRAU / EINES SCHIEDSMANNES

Im September 2020 ist das Schiedsamt im Schiedsamtsbezirk 4 Krefeld-Mitte für eine weitere Amtszeit zu besetzen.

Die Aufgaben des Schiedsamtes nehmen Schiedsfrauen und Schiedsmänner (Schiedspersonen) wahr. Sie werden von der örtlichen Bezirksvertretung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und von der Leitung des Amtsgerichtes bestätigt. Ihr Amt versehen die Frauen und Männer, die zwischen 30 und 70 Jahre alt und in ihrer Persönlichkeit nach zur Streitschlichtung besonders befähigt sein sollten, ehrenamtlich.

Neben der bisherigen Schiedsperson können sich an der Ausübung dieses Ehrenamtes interessierte Bürgerinnen und Bürger um das Amt bewerben, sofern sie in dem vorgenannten Schiedsamts-/Stadtbezirk wohnen. Bewerbungen von Personen mit Migrationshintergrund sind ausdrücklich erwünscht.

Nähere Auskünfte erteilt der Fachbereich Recht im Rathaus, Zimmer C 257, Telefon 86 21 30.

Krefeld, den 19. Mai 2020 Der Oberbürgermeister In Vertretung

Zielke Stadtdirektorin

# KREFELDER AMTSBLATT

75. Jahrgang Nummer 23 | Donnerstag, 4. Juni 2020 Seite 175

#### **AUF EINEN BLICK**

#### **NOTDIENSTE**

#### **Elektro-Innung Krefeld**

0 18 05-66 05 55

#### **NOTDIENSTE**

#### Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

**05.06. – 07.06.2020** Wirtz u Winzen GmbH Alte Linner Straße 47, 47798 Krefeld **71 47 59** 

**11.06. – 12.06.2020**Kamps Gebr.
Dreikönigen Straße 105, 47798 Krefeld **2 17 14** 

**13.06.** – **14.06.2020** W. u. L. Klinkhammer GmbH & Co. KG Rott 90, 47800 Krefeld **59 14 94** 

### ÄRZTLICHER DIENST

# ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117 ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon o 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

#### ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon o 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

### KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

#### Er ist erreichbar

mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer o 21 51 / 63 40 oder per E-Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

### TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

### RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112	
<b>Rettungsdienst/Notarzt</b>	112	
Krankentransport	19222	
Branddirektion	8213-0	
Zentrale Bürgerinformation		
bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00	

#### **APOTHEKENDIENST**

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

#### www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

#### **TELEFONSEELSORGE**

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22



"Krefelder Amtsblatt

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 8614 o2. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 84,60 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.